Traktandum 10:
Motion «keine Einschränkung des Stellenumfangs bei angestellten Pfarrpersonen»

Änderung der Rechtsstellungsverordnung (RB 187.23)

Innerhalb der nächsten zehn Jahre erreichen 60% der heutigen Thurgauer Pfarrpersonen das Pensionsalter. Weniger als 20% haben Jahrgang 1980 und jünger. Viele Kirchgemeinden stehen schon heute vor der grossen Herausforderung, offene Stellen zu besetzen.

1. Die §§ 9, 22, 58, 61, 63 Abs. 4, 65 Abs. 5 sowie 74 Abs. 2 der Verordnung werden aufgehoben

Begründung: Gegenwärtig sind Pfarrpersonen ab einem Stellenumfang von 60% zu wählen, was Folgen u.a. für die Wohnsitzpflicht hat. Das kann für Bewerberinnen und Bewerber ein Hindernis sein – die Kirchgemeinden gehen leer aus. Angesichts des gesellschaftlichen Wandels (Berufstätige Ehepartner, bereits andernorts verwurzelte Quereinsteiger mit Kindern, Teilzeitstellen) sollen mit dem geöffneten Profil Anstellung neue Lösungen für Kirchgemeinden und Pfarrpersonen möglich werden.

2. § 22 der Verordnung regelt neu, wie eine Stelle statt durch Wahl im Anstellungsverhältnis besetzt wird.

Hintergrund: Die Kirchenverfassung ordnet die Aufgabe und Befugnis, Gemeindepfarrerinnen oder -pfarrer zu wählen, den Kirchgemeinden zu (d.h. Versammlung oder Urnenabstimmung, RB 187.11, § 15). Dieser Grundsatz bleibt unberührt. Wie in der Rechtsstellungsverordnung (RB 187.23, § 23) festgehalten, kann die Kirchgemeinde diese Kompetenz fallweise an die Aufsichtskommission übertragen. Erst dann kann eine Stelle durch eine Anstellung (indirekt durch die Aufsichtskommission) statt einer Wahl (direkt durch die Kirchgemeinde) besetzt werden. Bei einer späteren Neubesetzung ist wieder eine Wahl durch die Kirchgemeinde oder eine erneute Kompetenzübertragung an die Aufsichtskommission nötig.

Begründung: In Zeiten, wo mit wenigen Bewerbungen auf eine offene Stelle gerechnet werden muss, ist es sinnvoll, das Vorgehen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, mit der bzw. dem die Stelle besetzt werden soll, abzustimmen. Die Entscheidung, dass eine Stelle statt durch eine Wahl im Anstellungsverhältnis besetzt werden soll, treffen die beiden Seiten einvernehmlich und erst gegen Ende des Bewerbungsverfahrens.

In der Praxis bedeutet dies, dass weiterhin in beiden Fällen (Wahl oder Anstellung) die Kirchgemeinde befragt wird. An der Versammlung oder der Urne wählt diese dann die Kandidatin bzw. den Kandidaten oder erteilt die für eine Anstellung notwendige Kompetenzübertragung an die Aufsichtskommission. (Genaueres dazu ist im unveränderten § 23 zu finden.)

§ 22 lautet neu:

Besetzung einer Pfarrstelle im Anstellungsverhältnis

1 Die Aufsichtskommission und die Kandidatin bzw. der Kandidat klären im Bewerbungsverfahren, ob eine Stelle statt durch eine Wahl im Anstellungsverhältnis besetzt werden soll.

2 Besteht Einvernehmen darin, dass die Stelle im Anstellungsverhältnis besetzt werden soll, stellt die Aufsichtskommission einen Antrag auf Kompetenzübertragung an die Kirchgemeinde.

Anhang

Wortlaut der aufzuhebenden Paragraphen der Rechtsstellungsverordnung (RB 187.23):

III. Gewählte Pfarrer und Pfarrerinnen

§ 9 Stellenumfang

[1] Pfarrstellen von mindestens 60 Prozent eines Vollamtes sind vorbehältlich § 23 Abs. 2 dieser Verordnung durch eine Wahl durch die Kirchgemeinde zu besetzen.

[2] Pfarrstellen von weniger als 60 Stellenprozenten können durch Wahl oder Anstellung besetzt werden.

V. Angestellte Pfarrer und Pfarrerinnen

§ 22 Stellenumfang

[1] Die Möglichkeit zur Anstellung von Pfarrern und Pfarrerinnen für ein Pfarramt beschränkt sich auf ein Teilzeitamt unter 60 Stellenprozenten.

[2] In einem Stellenumfang von 60 und mehr Stellenprozenten ist eine Anstellung von Pfarrern und Pfarrerinnen in begründeten Fällen befristet auf höchstens drei Jahre mit Zustimmung des Kirchenrates möglich.

IX. Schaffung, Änderung des Umfangs und Aufhebung von Pfarr- und Diakonatsstellen

§ 58 Erhöhung des Umfangs einer Pfarrstelle mit Statuswechsel

[1] Soll eine durch Anstellung besetzte Teilzeitstelle von vormals unter 60% auf 60% oder mehr erhöht werden, so ist die neue Stelle durch eine von der Kirchgemeinde zu wählende Person zu besetzen.

[2] Der bisherige Stelleninhaber oder die bisherige Stelleninhaberin ist unter Beachtung der Kündigungsfrist zu entlassen. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Entscheid des Kirchenrates über die Erhöhung der Pfarrstelle auf Ende eines Monats.

[3] Der bisherige Stelleninhaber oder die bisherige Stelleninhaberin kann sich wie andere Kandidaten oder Kandidatinnen der Wahl durch die Kirchgemeinde stellen.

§ 61 Stellenreduktion bei mehreren Pfarrstellen mit gewählten Pfarrpersonen kombiniert mit Statuswechsel auf Ende der Amtsperiode

[1] Beschliesst die Kirchgemeindeversammlung eine Stellenreduktion und verbindet sie diese mit einem Statuswechsel, so ist zunächst gleich vorzugehen wie bei einer Reduktion ohne Statuswechsel. Die Amtsperson, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigen konnte, scheidet auf Ablauf der Amtsperiode aus dem Amt aus. Sie kann sich für das neue Teilzeitamt neu bewerben.

§ 63 Stellenreduktion im Einzelpfarramt mit gewählter Pfarrperson

...

[4] Verbindet die Kirchgemeinde die Stellenreduktion mit einem Statuswechsel, so scheidet die Pfarrperson in jedem Fall auf Ende der ordentlichen Amtsdauer aus. Sie kann sich auf das neue Teilzeitamt mit Anstellung bewerben.

§ 65 Stellenreduktion innerhalb der Amtsperiode

...

[5] Ist die Stellenreduktion mit einem Statuswechsel verbunden, scheidet die Amtsperson in jedem Fall aus dem Amt aus. Sie kann sich für das neue Teilzeitamt neu bewerben.

XI. Gekoppelte Stellenbesetzung (Jobsharing)

§ 74 Definition

...

[2] Bei Gesamtstellen, die mindestens 60 Prozent umfassen und nicht auf höchstens drei Jahre befristet sind, sind beide Jobsharingpartner zu wählen.

Erstunterzeichner:

Pfr. Lukas Butscher, Amriswil-Sommeri

Mitunterzeichnende in alphabetischer Reihenfolge

Pfrn. Sabine Aschmann, Schlatt
Jeannette Ballat, Arbon
Pfrn. Nathanja Baumer-Schuppli, Felben
Elisabeth Brunner, Langrickenbach-Birwinken
Pfr. Marc Ditthardt, Lengwil
Liliane Dudli, Arbon
Karin Engeler, Amriswil-Sommeri
Robert Engeli, Bussnang-Leutmerken
Bruno Flater, Bichelsee-Balterswil
Markus Hemmerle, Bischofszell-Hauptwil
Peter Huber, Andwil
Judith Hübscher Stettler, Gachnang
Pfr. Johannes Hug-Reich, Sitterdorf-Zihlschlacht
Markus Ibig, Bischofszell-Hauptwil
Diakon Stefan Keller, Tägerwilen-Gottlieben
Oliver Kopeinig, Romanshorn-Salmsach
Monika Lerch, Altnau
Damaris Mannale, Amriswil-Sommeri
Michael Mente, Weinfelden
Susi Menzi-Gerber, Wigoltingen-Raperswilen
Dominik Murer, Tägerwilen-Gottlieben
Anna Nobs-Pühler, Warth-Weiningen
Claudia Reich, Kemmental
Bernhard Rieder, Frauenfeld
Felix Romann, Weinfelden
Pfr. Gerrit Saamer, Egnach
Pfr. Frank Sachweh, Sulgen-Kradolf
Walter Scherrer, Romanshorn-Salmsach
Mirjam Schilling, Güttingen
Robert Schwarzer, Arbon
Ursula Senn-Bieri, Weinfelden
Margrit Stürzinger-Müller, Stettfurt
Michael Tschumi, Frauenfeld
Pfr. Olivier Wacker, Hüttlingen
Pascale Wallroth, Kreuzlingen
Pfr. Stefan Wohnlich, Wängi
Roland Ziegler, Burg
Rolf Ziegler, Schönholzerswilen

Motion «Keine Einschränkung des Stellenumfangs bei angestellten Pfarrpersonen. Änderung der Rechtsstellungsverordnung (RB 187.23)»

Antwort des Kirchenrates

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Der Kirchenrat begrüsst die Überlegungen von Pfr. Lukas Butscher und den Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern zu einem zweiten Pfarrprofil neben dem gewählten Amt. Eine Pfarrperson im Anstellungsverhältnis ist demgegenüber nicht zur Wohnsitznahme in der Gemeinde verpflichtet, was – so die Hoffnung der Motionärinnen und Motionäre – den Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten erweitern dürfte.

Der Kirchenrat kann diese Gedanken nachvollziehen. Allerdings dürfen die damit einhergehenden Veränderungen im Pfarrerbild nicht unterschätzt werden. . Zudem sind folgende Themen auch zu diskutieren: Lohnklasse, Mitwirkung/Mitbestimmung in der Kirchenvorsteherschaft, Arbeitsstunden, Pflichtenheft, Anstellungsbedingungen, Regelung Pfarrhaus. Der Kirchenrat regt deswegen jetzt schon an, dass entsprechende Reflexionen in Kirchenvorsteherschaften, Gemeinde und Pfarrerschaft diesen Prozess begleiten sollen.

Vor diesem Hintergrund beantragt er, die Motion erheblich zu erklären.

Frauenfeld, den 16. Oktober 2023

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Präsidium	Aktuariat
Christina Aus der Au	Ernst Ritzi